



## Arbeitsmarktzugang für Gestattete und Geduldete

Stand: 18.10.2019

### 1. Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung

#### 1.1 Bei Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung (in MV: in Stern Buchholz oder Nostorf-Horst)

< 9 Monate nach Asylantragstellung	→ <b>kein Arbeitsmarktzugang</b> (§ 61 Abs. 1 Satz 1 AsylG)
> 9 Monate nach Asylantragstellung	→ <b>Anspruch auf die Erteilung</b> einer Beschäftigungserlaubnis (§ 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG)  → <b>Aber Ausnahme:</b> Kein Zugang für Personen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG)

#### 1.2 Nach Umverteilung in die Kommunen

< 3 Monate in Deutschland	→ <b>kein Arbeitsmarktzugang</b> (§ 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG)
> 3 Monate in Deutschland bis 9 Monate nach Asylantragstellung	→ <b>Erteilung</b> einer Beschäftigungserlaubnis <b>nach Ermessen</b> (§ 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG) → <b>Aber Ausnahme:</b> kein Arbeitsmarktzugang für Personen aus so genannten sicheren Herkunftsstaaten, wenn Asylantragstellung nach dem 31.08.2015 (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG)
> 9 Monate nach Asylantragstellung	→ <b>Anspruch auf die Erteilung</b> einer Beschäftigungserlaubnis (§ 61 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 1 Satz 2 AsylG) → <b>Aber Ausnahme:</b> kein Arbeitsmarktzugang für Personen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten <sup>1</sup> , wenn Asylantragstellung nach dem 31.08.2015 (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG)

<sup>1</sup> So genannte Sichere Herkunftsstaaten werden per Beschluss des Bundesrates einer Liste zugefügt oder aus dieser gestrichen (Art. 16 a Absatz 3 GG). Die Liste wird als Anlage zu § 29a AsylG geführt. Derzeit stehen auf dieser Liste folgende Staaten:

- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Ghana
- Kosovo
- Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
- Montenegro
- Senegal
- Serbien



## 2. Geduldete

### 2.1 Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung

<p>&gt; 6 Monate Duldung nach § 60 a AufenthG</p>	<p>→ <b>Erteilung</b> einer Beschäftigungserlaubnis <b>nach Ermessen</b> (§ 61 Abs. 1 Satz 3 AsylG)</p> <p>→ <b>Aber Ausnahme:</b> kein Arbeitsmarktzugang für Personen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten, wenn das Asylverfahren nach dem 31.08.2015 durchgeführt wurde (§ 60 a Abs. 6 Satz 1 Nr.3 AufenthG)</p>
---	--

### 2.2 Nach Zuweisung an Kommune

<p>&gt; 3 Monate in Deutschland</p>	<p>→ <b>Kann-Bestimmung</b> (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AufenthG und § 32 Abs. 1 BeschV)</p> <p>→ <b>keine Wartefrist, wenn die Beschäftigung zustimmungsfrei<sup>2</sup> ist</b> (§ 32 Abs. 2 BeschV)</p> <p>→ <b>Nachsatz:</b> ...wenn kein Arbeitsverbot besteht.</p>
<p><b>Arbeitsverbot</b> immer bei</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Duldung mit ungeklärter Identität (§ 60 b AufenthG)</li> <li>▪ Personen aus so genannten sicheren Herkunftsstaaten mit Asylverfahren nach 31.08.2015</li> <li>▪ <b>Achtung: heilbar!</b> (§ 60 b Absatz 4 AufenthG)<sup>3</sup></li> </ul>

<sup>2</sup> Zustimmungsfrei sind:

- Praktikum nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes,
- Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,
- Freiwilligendienste
- Karitativ, religiöse Beschäftigung
- Beschäftigungen für Künstler\*innen, Sportler\*innen, Fotograf\*innen, Journalist\*innen usw.
- Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
- Beschäftigung nach einem ununterbrochen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet

<sup>3</sup> Zeiten, in denen Personen eine Duldung nach § 60 b AufenthG hatten, werden aber nicht als Voraufenthaltszeiten angerechnet!